

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-315/2016 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 29.06.2016 <b>Veröffentlichung:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Beschlussfassung Niederschlagswasser OT Schwenda</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

## **Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für den Ortsteil Schwenda wie bisher, durch die Gemeinde/ den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz (KES) zu erledigen.

## **Begründung:**

Die Gemeinde Schwenda fasste im September 2002 den Beschluss, dem Abwasserzweckverband „Landkreis Sangerhausen“ beizutreten. Der Beitritt erfolgte zum 01.01.2003. Grundlage bildet der „Vertrag zur entgeltlichen Übernahme von Anlagevermögen – Abwasser“ vom Dezember 2003, in dessen Anlage das zu übergebende Vermögen (Kanalnetz 1997 - 2000 und Kläranlage inkl. Grundstück) aufgeführt wurde.

Auf Grund dieser Aufstellung und der damals im Gemeinderat Schwenda unter Teilnahme der Vertreter des Verbandes geführten Diskussionen ist eindeutig nachvollziehbar, dass ausschließlich die Schmutzwasserbeseitigung übertragen werden sollte.

Die Bearbeitung der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgte bisher durch die Gemeinde und erfolgt derzeit durch den KES.

Im Rahmen der Erstellung der Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte durch den Wasserverband „Südharz“ wurde festgestellt, dass hier eine Klarstellung der Zuständigkeit erfolgen muss.

Eine andere Möglichkeit wäre, das Anlagevermögen Kanalnetz Niederschlagswasser an den Verband zu übertragen.

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 21  
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates